§1 Zulassung und Überlassung

- Das Gemeindehaus ist im Besitz der Evang. Kirchengemeinde Salem und kann zu den, in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen an
 - Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg
 - Mitarbeitende des Ev. Kirchenbezirkes
 - die Kath. Kirchengemeinde
 - · kirchliche Gruppen aus Kirchen der ACK
 - öffentliche Bildungseinrichtungen
 - · die politische Gemeinde Salem
 - Träger der freien Wohlfahrt
 - Vereine, Kulturträger und Gewerbetreibende des sozialen Lebens

für Veranstaltungen überlassen werden, soweit die vorrangige Nutzung für den kirchengemeindlichen Betrieb gewährleistet bleibt.

- 2. Die Entscheidung über die Überlassung obliegt dem Kirchengemeinderat in freiem Ermessen.
- 3. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes akzeptieren alle Benutzer und Gäste die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung.

§ 2 Überlassung des Hauses / der Räume

- 1. Anträge für die Überlassung der Räume für eine Veranstaltung sind rechtzeitig im Pfarramt oder bei einem Vertreter des KGR zu stellen.
- 2. Über den Antrag entscheidet die Pfarrerin / der Pfarrer gemeinsam mit dem KGR.
- Die Veranstaltungen dürfen nicht den Grundsätzen der Evang. Kirche in Baden (EkiBa) widersprechen (keine primär gewerbliche, keine Partei- oder Propagandaveranstaltungen etc...) und haben der Würde des Raumes (Gottesdienstort) Rechnung zu tragen.

§ 3 Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten

1. Bei der Übergabe werden die Benutzer durch eine von der Kirchengemeinde beauftragte Person eingewiesen.

- 2. Dem Mieter wird bei der Übergabe ein Schlüssel ausgehändigt, der unmittelbar nach der Veranstaltung und der Räumung des Hauses zurückgegeben wird. (Terminabsprache mit dem Pfarramt)
- 3. Nach der Veranstaltung ist eine angemessene Reinigung der benutzten Räume durchzuführen. (s. Hausordnung) Nach größeren Veranstaltungen erfolgt die Rücknahme der Räume durch eine von der Kirchengemeinde beauftragte Person.
- 4. Sind durch die Benutzung Schäden entstanden, ist der Mieter verpflichtet, diese zu auf seine Kosten zu beheben oder diese der Ev. Kirchengemeinde zu ersetzen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt (s. Anlage) erhoben. Das Entgelt ist im Voraus an das Pfarramt zu entrichten:
- 2. Die Pfarrerin / der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat können in begründeten Fällen die Miete ermäßigen oder erlassen.
- 3. Soll die Küchennutzung eine autorisierte Person aus der Kirchengemeinde übernehmen, so ist dieser eine Vergütung zu zahlen. (s. Anlage)

§ 5 Haftung

- 1. Die Kirchengemeinde überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in allgemein ordentlichem Zustand. Eine Gewährleistung für Brauchbarkeit übernimmt die Kirchengemeinde nicht. Bei von ihr verschuldeten Ausfällen oder Havarien ersetzt die Kirchengemeinde den entstandenen Schaden durch einen teilweisen oder vollständigen Erlass der Miete.
- 2. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter oder Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wertsachen und Kleidungsstücke.
- 3. Für Personenschäden übernimmt die Kirchengemeinde grundsätzlich keine Haftung, soweit sie sich nicht direkt auf die vereinbarte Nutzung des Gebäudes, seiner Anlagen und Freiflächen beziehen und die Kirchengemeinde eine gesetzlich belegbares Verschulden trifft.
- 4. Für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden haftet der Nutzer selbst. Ihm wird empfohlen, sich Versicherungsschutz zu beschaffen.